

- 1 Die Behörde tritt auf Ihre Anzeige, der Nachbar baue zu hoch, nicht ein: Sie hätten keinen Anspruch auf Erledigung.
- 2 Ihr Baugesuch wird von der Behörde nicht bearbeitet: Sie warte eine Gesetzesänderung ab.
- 3 Die Bewilligungsbehörde bestellt ohne Ihr Wissen einen Experten.
- 4 Die Behörde weigert sich, Ihnen den Bericht der Energiefachstelle zuzustellen.
- 5 Die Behörde nimmt die von Ihnen nachgereichte Ergänzung des UVB nicht entgegen.

6 Die Behörde weist Ihr Baugesuch ohne Rechtsmittelbelehrung ab.

7 Die BRK tritt auf Ihre Beschwerde nicht ein, weil Sie sie beim BD eingereicht haben.

8 Die BRK tagt mit vier Mitgliedern statt der gesetzlich vorgeschriebenen fünf.

9 Sie erkennen in einem Mitglied der BRK den Vater Ihres beschwerdeführenden Nachbarn.

10 BRK weist Ihre Beschwerde ab, ohne auf eine wichtige Begründung eingegangen zu sein.

Art. 29 BV Allgemeine Verfahrensgarantien

¹ Jede Person hat in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist.

² Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör.

³ Jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand.

- **Eintreten auf förmliche Eingabe**
- **Tätigwerden der Behörden:
Verbot der Rechtsverzögerung und
der Rechtsverweigerung**
- **Verbot des überspitzten Formalismus**
- **Rechtmässige Zusammensetzung der
Behörde**
- **Unbefangenheit, Unparteilichkeit:
Ausstand, Ablehnung**
- **Kognition (Überprüfungsbefugnis)**

- **Recht, sich zu äussern**
- **Akteneinsichtsrecht**
- **Recht auf Beweisofferte und Beweis-
würdigung**
- **Recht auf Begründung des Ent-
scheids**

- **Recht auf unentgeltliche Rechtspflege**

Art. 29a BV Rechtsweggarantie

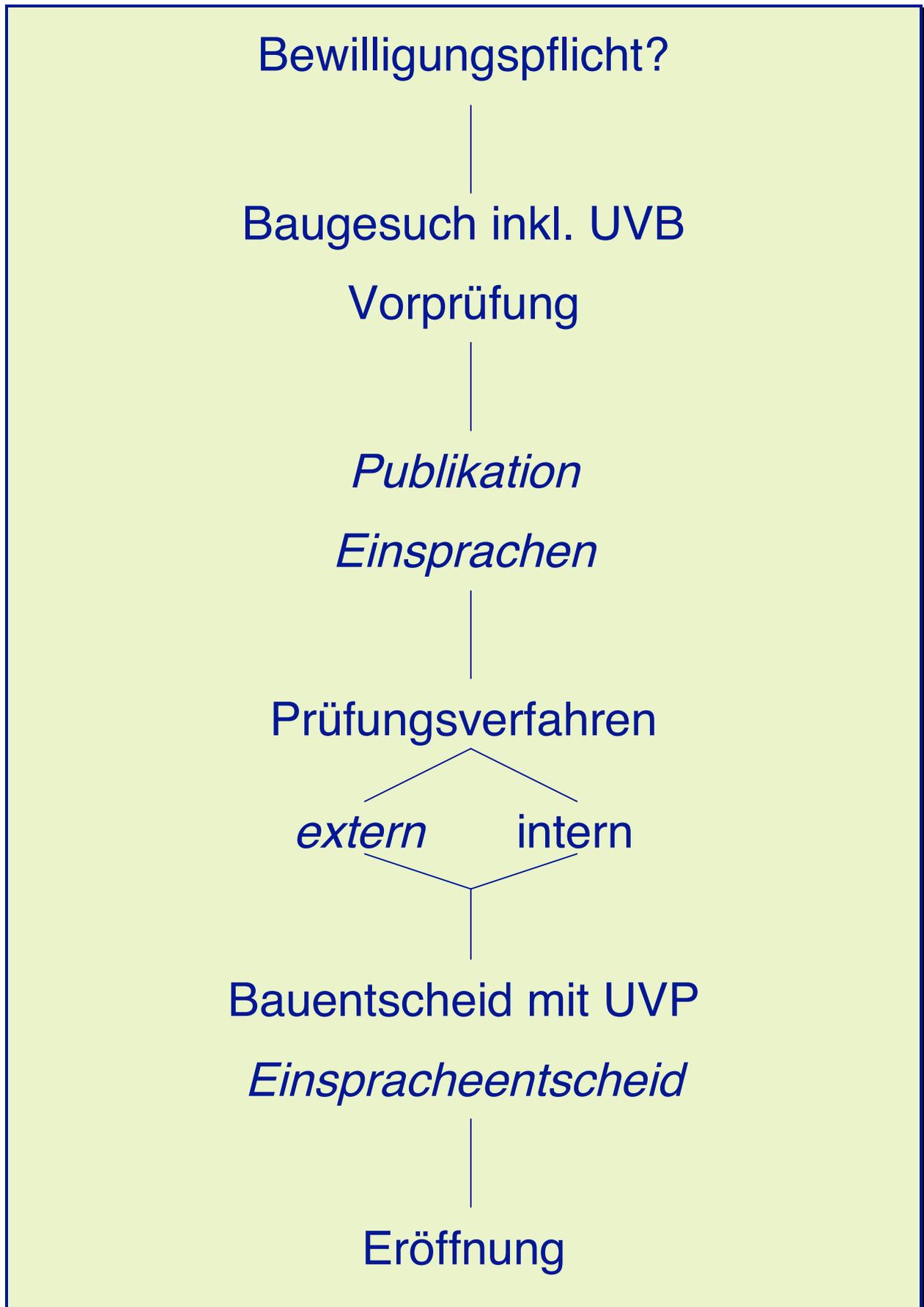
Jede Person hat bei Rechtsstreitigkeiten Anspruch auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde. Bund und Kantone können durch Gesetz die richterliche Beurteilung in Ausnahmefällen ausschliessen.

BB über die Reform der Justiz vom 8. Oktober 1999

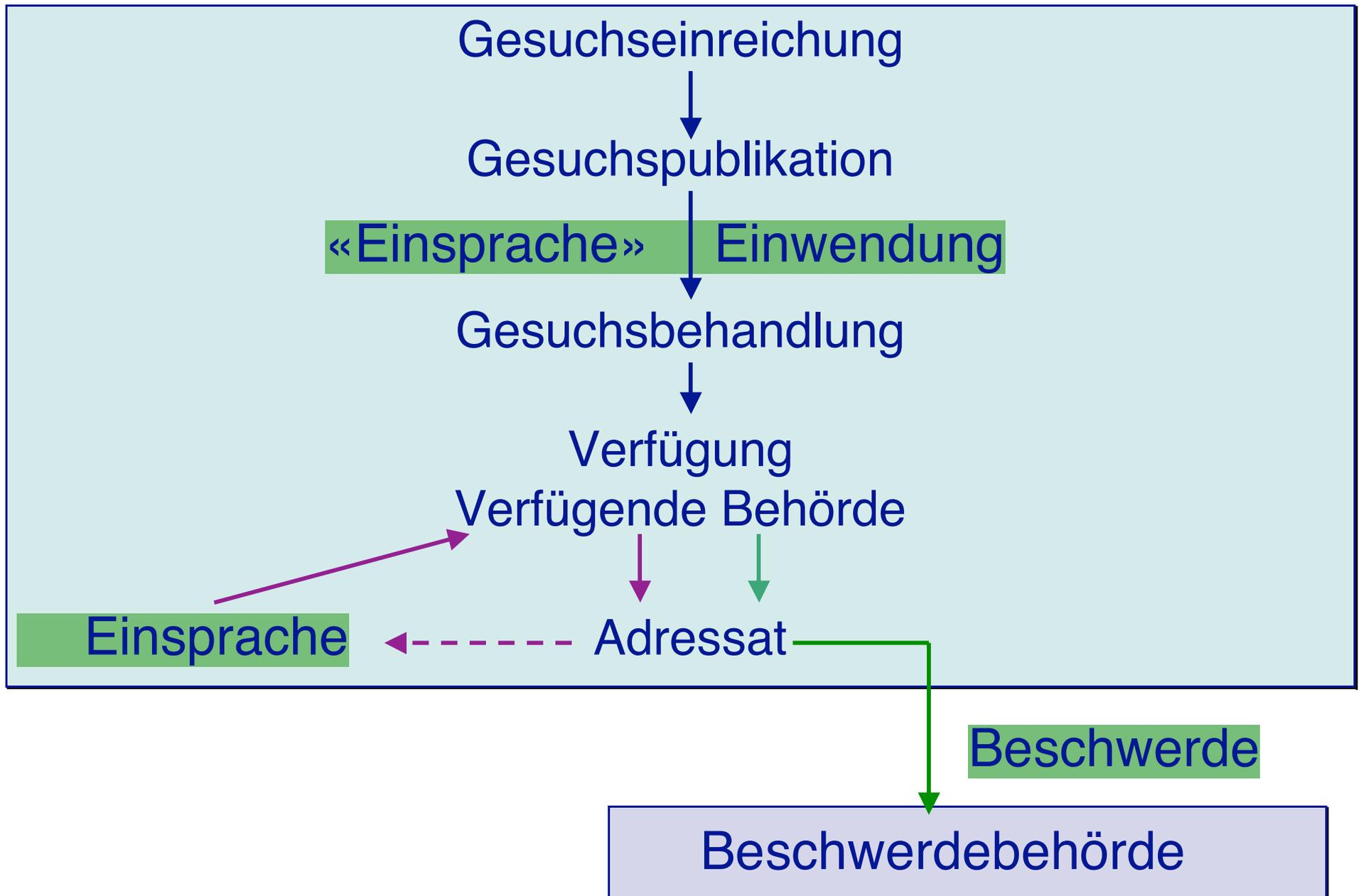
Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK Recht auf ein faires Verfahren

Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird.

Baubewilligungsverfahren



Einsprache – Einwendung – Beschwerde



Beschwerdelegitimation

Zur Beschwerde ist berechtigt

- wer durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat,
- wer durch besondere Vorschrift zur Beschwerde berechtigt wird.

Beschwerdeverfahren

Bauentscheid (Verfügung)



1. Beschwerdeinstanz
Baurekurskommission
Volle Kognition



2. Beschwerdeinstanz
kantonales Verwaltungsgericht
Rechtskontrolle



Bundesgericht

Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten

Beschwerdebehandlung durch Beschwerdeinstanz



Rechtsfrage — Ermessensfrage : Bauprojekt: Gestaltung

Die massgebenden gesetzlichen Vorschriften sehen Folgendes vor:

Die Abstellplätze sind an die Grenze oder 3 Meter davon entfernt zu errichten.

Die Bauten haben sich gut in die Umgebung einzupassen.

Die nicht mit Hochbauten überstellte Fläche ist zu mindestens 50% als Grünfläche auszugestalten.

Im Gartenareal sind geeignete Kinderspielplätze und Anlagen zu errichten.

Diese sind so anzuordnen, dass die Nachbarschaft nicht erheblich gestört wird.

Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG)

Beschwerdearten (Einheitsbeschwerde)

- Beschwerde in Zivilsachen
- Beschwerde in Strafsachen
- Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten

Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten

(ersetzt die Verwaltungsgerichts- und die staatsrechtliche Beschwerde)

- gegen Entscheide im Bereich des öffentlichen Rechts
- gegen kantonale Erlasse
- gegen Angelegenheiten des Stimm- und Wahlrechts

Subsidiäre Verfassungsbeschwerde

- gegen Entscheide letzter kantonaler Instanzen